

## Tarif für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls (§ 48 Z 5 GebAG) und gesondert zu honorierende Leistungen, insbesondere 3D-Vermessung der unfallbeteiligten Fahrzeuge (§ 34 GebAG) – Kosten für Subgutachten und doppelte Umsatzsteuer

1. Grundsätzlich sind die Gebühren für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Eine (gesonderte) Entlohnung nach § 34 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen über den Standardfall hinausreichen. Die üblichen Vorbereitungen für die in §§ 43 bis 48 und § 49 Abs 1 GebAG abgegoltenen Leistungen sind in diesen Tarifen bereits enthalten.
2. Die Anfertigung einer Unfallskizze, die Herstellung einer Panoramafotobeilage, komplizierte umfangreiche Planerstellungsarbeiten, Probefahrten mit dem Unfallfahrzeug oder das Befahren der Unfallstelle bei Nacht sind nach § 34 GebAG zu honorieren, weil diese Leistungen keiner der in § 48 GebAG erwähnten Tätigkeiten zugeordnet werden können.
3. War aufgrund der Komplexität bzw Ungewöhnlichkeit des Verkehrsunfalls fallkonkret eine 3D-Vermessung der Fahrzeuge notwendig, um möglichst genaue Feststellungen zur Kollision (Winkel, Geschwindigkeiten, Ort) treffen zu können und ein etwaiges Mitverschulden eines der Lenker und dessen Umfang abzuklären, dann ist diese gesondert zu honorieren.
4. Verursachte die Erstellung eines „Subgutachtens“ grundsätzlich dieselben Kosten, die entstanden wären, hätte der Sachverständige die darin angeführten Leistungen selbst erbracht, dann ist kein Grund ersichtlich, diese Kosten nicht zuzusprechen. Unzulässig ist jedoch die zweifache Verrechnung der Umsatzsteuer, weil bei Erbringung der Leistung durch den Sachverständigen selbst die Umsatzsteuer nur einmal angefallen wäre.
5. Die Beischaffung von Bildmaterial von der Feuerwehr ist im Pauschaltarif des § 48 GebAG erfasst.

OLG Wien vom 8. Jänner 2019, 22 Bs 307/18k

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führt ein Ermittlungsverfahren gegen X. Y. wegen §§ 80, 88 Abs 1 und 4 Satz 1 StGB, wobei sie am 7. 3. 2018 Dipl.-Ing. N. N. zum Sachverständigen bestellte und beauftragte, zum Zwecke der Feststellung des Unfallhergangs und der Unfallursache des sich am gleichen Tag auf der S31 ereignet habenden Verkehrsunfalls Befund aufzunehmen sowie binnen sechs Wochen ein Gutachten zu erstatten.

Für die auftragsgemäß erstattete Expertise machte der Sachverständige einen Gebührenanspruch in der Höhe von insgesamt € 2.826,- geltend. Neben von der Revisorin unbeanstandeten Positionen beantragte er für die „beauftragte Beschaffung von Unterlagen, Recherche, Vorbereitung“ den Betrag von € 33,80, für die „Aufbereitung der Rohdaten aus 3D-Vermessung“ € 116,-, für die „Aufbereitung der Daten aus 3D-Vermessung für die Analyse, Modellerstellung, Planskizzenerstellung“ € 232,-, jeweils exklusive Umsatzsteuer, sowie € 462,- für Kosten für Fremdleistungen (Erhebungen an der Unfallörtlichkeit durch Dr. X. X.).

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren, den Einwendungen der Revisorin folgend, mit € 2.262,-, dies unter Abweisung des Mehrbegehrens von € 564,-, und führte begründend aus, dass eine 3D-Vermessung (der Unfallörtlichkeit) nicht notwendig gewesen wäre, hinsichtlich des (Sub-)Gutachtens von Dr. X. X. die Umsatzsteuer sowie die Reise- und Aufenthaltskosten bei Erbringung dieser Leistungen durch Dipl.-Ing. N. N. entfallen wären und € 33,80 für die Bildmaterialbeschaffung von der Feuerwehr vom Pauschaltarif des § 48 GebAG erfasst sei.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Sachverständigen, worin er moniert, dass die Erstellung einer 3D-Vermessung der Fahrzeuge fallkonkret notwendig gewesen sei, darüber hinaus wären bei einer Aufnahme der Unfallörtlichkeit durch seine Person die gleichen Kosten entstanden und sei die Bildbeibeschafterung von der Feuerwehr für die Erstattung des Gutachtens ebenfalls notwendig gewesen.

Dem Rechtsmittel kommt in spruchgemäßem Umfang Berechtigung zu.

Grundsätzlich sind die Gebühren für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen.

Wird von einem in §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen eine Leistung erbracht, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, so ist sie mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs 1 GebAG). §§ 43 bis 48 und § 49 Abs 1 leg cit gelten nicht, wenn es sich um eine wissenschaftliche Leistung handelt, in welchem Fall die Bestimmung der Gebühren in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte (§ 34 Abs 1 GebAG) zulässig ist (§ 49 Abs 2 GebAG). Eine (gesonderte) Entlohnung nach § 34 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen über den Standardfall hinausreichen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, Vor §§ 43 – 52 GebAG Anm 2). Die üblichen Vorbereitungen für die in den genannten Bestimmungen abgegoltenen Leistungen sind in diesen Tarifen bereits enthalten (vgl. *Krammer/Schmidt*, aaO, Anm 1). Die Anfertigung einer Unfallskizze, die Herstellung einer Panoramafotobeilage, komplizierte umfangreiche Planerstellungsarbeiten, Probefahrten mit

dem Unfallfahrzeug oder das Befahren der Unfallstelle bei Nacht sind nach § 34 GebAG zu honorieren, weil diese Leistungen keiner der in § 48 GebAG erwähnten Tätigkeiten zugeordnet werden können (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 48 GebAG E 3, 4, 5 und 7; OLG Wien 20 Bs 157/10z; 19 Bs 383/13g; 23 Bs 268/16d).

Zur 3D-Vermessung der Unfallfahrzeuge:

Dazu wendet der Beschwerdeführer zutreffend ein, dass eine nähere Konkretisierung der vorzunehmenden Untersuchungsmaßnahmen seitens der Anklagebehörde nicht stattfand und seine Ansicht, wonach eine 3D-Vermessung der Fahrzeuge fallkonkret notwendig war, nicht von der Hand zu weisen ist. Denn beim gegenständlichen Verkehrsunfall wurde eine Person getötet und eine weitere schwer verletzt und stellt sich die Sachlage insofern als kompliziert bzw. ungewöhnlich dar, als es abzuklären galt, ob das vom Getöteten gelenkte Fahrzeug auf einer Schnellstraße im Rückwärtsgang entgegen der Fahrtrichtung gesteuert wurde. Neben der vorgenommenen auflichtmikroskopischen Untersuchung der Leuchtkörper erscheint demgemäß eine möglichst genaue Feststellung der Kollision (Winkel, Geschwindigkeiten, Ort) notwendig, um ein etwaiges Mitverschulden des getöteten Lenkers und dessen Umfang – insbesondere auch zugunsten der Beschuldigten – abzuklären. Demgemäß vermochte der Experte nachvollziehbar darzulegen, weshalb diese zusätzliche Leistung im konkreten Fall zu erbringen war (vgl. OLG Wien 22 Bs 259/15x). Eine 3D-Vermessung der Unfallörtlichkeit fand entgegen den Konstatierungen des Erstgerichts nicht statt.

Zu den Barauslagen (Gutachten Dr. X. X.):

Dazu konnte der Beschwerdeführer darlegen, dass die Erstellung des „Subgutachtens“ grundsätzlich dieselben Kosten verursachte, die entstanden wären, hätte er die darin angeführten Leistungen selbst erbracht. Denn diesfalls hätte er sich selbst zur Unfallstelle begeben müssen, was er laut (leicht missverständlichem) Gutachten und der beiden vorliegenden Gebührennoten aber nicht tat, sondern bloß Dr. X. X. zur Unfallörtlichkeit fuhr, wofür er € 11,02 (exklusive Umsatzsteuer) verrechnete. Wäre der Rechtsmittelwerber neben der Detailuntersuchung und Vermessung der beteiligten Fahrzeuge, die sich am „Bauhof“ befanden, auch zum Unfallort gefahren, wären diese Kosten ebenfalls entstanden.

Unzulässig erweist sich jedoch die zweifache Verrechnung der Umsatzsteuer, weil bei Erbringung der Sachverständigenleistungen an der Unfallstelle auch durch Dipl.-Ing. N. N. die Umsatzsteuer nur einmal angefallen wäre. Korrekterweise hätte das Subgutachten in der Gebührennote als Barauslagen von € 462,- (ohne erneute Verrechnung der Umsatzsteuer) ausgewiesen werden müssen.

Zur Beischafterung von Unterlagen:

Diesbezüglich erweist sich die Beschwerde nicht im Recht, weil die Beischafterung von Bildmaterial von der Feuerwehr im Pauschaltarif des § 48 GebAG erfasst ist, wie vom Erstgericht zutreffend angeführt (OLG Wien 17 Bs 209/15g).